

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 130

2017_06_GEF_Gesetz über die sozialen Leistungsangebote_SLG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)³, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Grundsätze			
	Art. 1 Zweck ¹ Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen a der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele, b der Prävention, c der Hilfe zur Selbsthilfe,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

³ BSG 101.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	d dem Ausgleich von Beeinträchtigungen, e der Verhinderung von Ausgrenzung, f der Förderung der Integration, g dem Schutz der betroffenen Personen. ² Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.			
	Art. 2 Soziale Leistungsangebote ¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen: a Menschen mit Pflegebedarf, b Gesundheitsförderung und Suchthilfe, c Familien-, Kinder- und Jugendförderung, d berufliche und soziale Integration.	¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen: a Menschen mit <u>Betreuungs- und</u> Pflegebedarf,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Sie sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. ³ Als soziale Leistungsangebote gelten auch a Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen, b Ausbildungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Invalidenversicherung finanzierte Institutionen erbringen.			
	Art. 3 Zugänglichkeit ¹ Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. ² Sie können in Ausnahmefällen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden. ³ Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.			
	Art. 4 Subsidiarität			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist.			
	1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben			
	Art. 5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) a konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten, c sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung, d stellt die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit, e überprüft die Wirkung und Qualität der Versorgung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher. <u>g stellt das fachliche und finanzielle Controlling anhand der Kennzahlen nach Buchstabe f sicher.</u> ² Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.	f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher. <u>g stellt das fachliche und finanzielle Controlling anhand der Kennzahlen nach Buchstabe f sicher.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 6 Gemeinden ¹ Die Gemeinden a erheben und analysieren den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich, b können soziale Leistungsangebote in Koordination mit der GSI in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 7 ¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a Leistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die soziale Leistungsangebote erbringen; b Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: natürliche Personen, die soziale Leistungsangebote nutzen; c Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger: natürliche oder juristische Personen, die gestützt auf dieses Gesetz Staatsbeiträge erhalten.			
	1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten			
	1.4.1 Allgemeines			
	Art. 8 Leistungsorientierung ¹ Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt. ² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.			
	Art. 9 Staatsbeitragsrecht ¹ Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zweckkonforme Verwendung ¹ Die zuständigen Stellen der GSI kontrollieren die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.			
	Art. 11 Verrechnung von Forderungen ¹ Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen. ² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können Forderungen gegenüber dem Kanton mit dessen Einverständnis verrechnen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 12 Sicherung des Verwendungszwecks ¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.			
	Art. 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot ¹ Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.			
	Art. 14 Rechtsverhältnisse ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. ² Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) ¹⁾ .			
	1.4.2 Bereitstellung			

¹⁾ SR 272

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 15 Bereitstellung durch den Kanton ¹ Die GSI stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. ² Zu diesem Zweck können die zuständigen Stellen der GSI a Leistungsverträge abschliessen, b Beitragsempfängerinnen und Beitrags-empfängern Beiträge gewähren, c Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren, d Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen, e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende soziale Leistungsangebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Leistungsangebote gewähren, f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.			
	Art. 16 Bereitstellung durch die Gemeinden			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden können mit Ermächtigung der GSI soziale Leistungsangebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellen. ² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über a die Zulassung der sozialen Leistungsangebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung, c die Mindestanforderungen an die sozialen Leistungsangebote. ³ Die Gemeinden können auf eigene Kosten soziale Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der GSI hinausgehen.			
	1.4.3 Leistungsverträge			
	Art. 17 Grundsätze ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträge geeignete Dritte beiziehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind.	² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind. a sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind, und b darauf zu achten, dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.			
	Art. 18 Pflichtverletzungen ¹ Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, können die zuständigen Stellen der GSI oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie mit Zins seit der Auszahlung zurückfordern. ² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.			
	1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen			
	Art. 19 Investitionsbeiträge ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Investitionsbeiträge gewähren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn a die Investitionskosten nicht durch angemessene Eigenmittelverwendung oder Bundesbeiträge gedeckt sind, b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt. ³ Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann ein Investitionsbeitrag nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden.			
	Art. 20 Bürgschaften und Darlehen ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und Darlehen gewähren. ² Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn			

¹⁾ SR 220

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptschuld oder das Darlehen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann, b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt. ³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.			
	Art. 21 Rückerstattung ¹ Die Rückerstattung erfolgt mit Zins. ² Wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann er in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten.			
	1.5 Zusammenarbeit			
	Art. 22 Pflicht zur Zusammenarbeit ¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.			
	Art. 23 Interinstitutionelle Zusammenarbeit			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. ² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab. ³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 24 Interkantonale Zusammenarbeit ¹ Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist und gleichzeitig die Leistungserbringung in definierter Qualität gewährleistet ist. ² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge abschliessen über a die Zusammenarbeit,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b die Aufnahme von Personen in Institutionen, c die Kostentragung, d die gegenseitige Finanzierung von Leistungen.			
	2 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf			
	2.1 Leistungsangebote			
	Art. 25 Ziel ¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf. ² Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. ³ Die Leistungsangebote dienen dem Zweck, a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,	¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u> . a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit <u>Betreuungs- und Pflegebedarf</u> zu erhalten und zu fördern,		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.			
	Art. 26 Inhalt ¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige, b Gesundheitsförderung und Prävention, c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex), d Tagesstätten, e Pflegeheime.	¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit <u>Betreuungs- und</u> Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 27 Zuständigkeit ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 26 bereit.			
	2.2 Finanzierung			
	Art. 28 Beiträge an Leistungserbringer			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 29 Finanzierung der Pflegekosten ¹ Die GSI vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten nach Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾. ² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch Verordnung.			
	3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe			
	3.1 Leistungsangebote			
	Art. 30 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. ² Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:			

¹⁾ SR 832.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen, b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern, c Suchterkrankungen zu verhindern, d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen, e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.			
	Art. 31 Gesundheitsförderung ¹ Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit, b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten.			
	Art. 32 Suchthilfe			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Suchtprävention, b Früherkennung und Frühintervention, c ambulante Beratung und Therapie, d stationäre Suchttherapie, e Schadensminderung und Überlebenshilfe, f Obdach und Wohnen, g Arbeit.			
	Art. 33 Zuständigkeiten ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 31 und 32 bereit. ² Die Gemeinden können Leistungsangebote nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e und f bereitstellen.			
	3.2 Finanzierung			
	Art. 34 Fonds für Suchtprobleme			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹. ² Der Fonds, dem von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden können, wird wie folgt geäußnet: a aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der eidgenössischen Alkoholverwaltungsgesetzgebung, b aus der Alkoholabgabe nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)², c aus der Spielbankenabgabe nach dem kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)³, d aus der Spielsuchtabgabe nach dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)⁴.			

¹) BSG 620.0

²) BSG 935.11

³) BSG 935.52

⁴) BSG 945.4-1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Art. 31) und Suchthilfe (Art. 32) verwendet. ⁴ Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.			
	Art. 35 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 36 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach den Artikeln 31 und 32, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung			
	4.1 Leistungsangebote			
	Art. 37 Inhalt			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung. ² Die Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a frühe Förderung, b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, c offene Kinder- und Jugendarbeit, d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien, e pädagogisch-therapeutische Massnahmen.			
	Art. 38 Zuständigkeiten ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 37 Absatz 2 bereit. ² Die Gemeinden können Angebote nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bis c bereitstellen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Sie können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer geeigneten Behörde oder Institution übertragen.			
	4.2 Frühe Förderung			
	Art. 39 Ziel ¹ Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können. ² Sie umfasst insbesondere a vorschulische Sprachförderung, b Angebote zur sozialen Integration, c Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern, d Informations- und Vernetzungsangebote.			
	Art. 40 Vorschulische Sprachförderung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden. ² Die GSI und die Gemeinden fördern den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.			
	Art. 41 Mütter- und Väterberatung ¹ Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.			
	Art. 42 Elternbildung ¹ Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Unterstützt werden insbesondere niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen.			
	4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung			
	4.3.1 Grundsätze			
	Art. 43 Ziel und Form ¹ Das Leistungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der Sicherstellung folgender Ziele: a Existenzsicherung von Familien, b Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern, c Integration von Kindern in einem sozialen Netz, d Chancengleichheit, e sprachliche Integration der Kinder.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Es ist primär auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind. ³ Es wird in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.			
	Art. 44 Betreuungsgutscheine ¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung. ² Sie berechtigen die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton. ³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.			
	4.3.2 Gemeinden			
	Art. 45 Teilnahme am Gutscheinsystem			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen. ² Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.			
	Art. 46 Zugänglichkeit ¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.			
	4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			
	Art. 47 Bedarf an Betreuungsgutscheinen ¹ Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn a sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist, b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	c gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er regelt insbesondere allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.			
	Art. 48 Mitwirkungspflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet, a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen, b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c jede Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnte, unaufgefordert und unverzüglich zu melden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.			
	4.3.4 Leistungserbringer			
	Art. 49 Zulassung ¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen die Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen. ² Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest, insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren. ³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.	² Der Regierungsrat legt Leistungserbringer mit Zulassung haben die Anforderungen durch Verordnung fest, insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren <u>Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.</u> ³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt. Der Regierungsrat legt die weiteren Anforderungen, insbesondere die Qualitätsvorgaben, durch Verordnung fest.		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
		⁴ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 50 Einschränkung, Entzug und Erlöschen ¹ Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 93 und 94 sinngemäss anwendbar.			
	Art. 51 Pflichten ¹ Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat a den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten und Kennzahlen zu liefern, b den zuständigen Behörden Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungssumme zu liefern, c bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten, d die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.			
	Art. 52 Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Bei Pflichtverletzungen ist Artikel 103 sinngemäss anwendbar.			
	Art. 53 Veröffentlichung ¹ Die zuständige Stelle der GSI veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Leistungserbringer.			
	4.3.5 Verfahren und Datenschutz			
	Art. 54 Verfahren ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein. ² Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt. ³ Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an den Leistungserbringer, bei dem das Kind betreut wird.			
	Art. 55 Rückerstattung ¹ Die Wohnsitzgemeinde fordert Beiträge, die aufgrund von unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Erziehungsberechtigte gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, mit Verzugszinsen zurück.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Unterlässt sie dies, kürzt die zuständige Stelle der GSI den dem Lastenausgleich anrechenbaren Betrag.			
	Art. 56 Datenbearbeitung ¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. ² Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. ³ Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.			
	Art. 57 Steuerdaten ¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)			
	Art. 58 ¹ Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten durch Verordnung.			
	4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien			
	Art. 59 ¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote anderer Direktionen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen sowie für deren Familien bereit.			
	4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Art. 60			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule die erforderlichen Leistungsangebote in folgenden Bereichen bereit, insbesondere: a pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vor- und Nachschulalter, b heilpädagogische Früherziehung. ² Sie kann den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.			
	4.7 Finanzierung			
	Art. 61 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.	² Die GSI kann Kindertagesstätten mit einer Zulassung nach Artikel 49 Absatz 1 Beiträge zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ausrichten.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 62 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 37, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	Art. 63 Finanzierung der Betreuungsgutscheine ¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.			
	5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration			
	5.1 Leistungsangebote			
	Art. 64 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. ² Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 65 Inhalt ¹ Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt, b Projekte der beruflichen Integration, c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration, d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration, e Massnahmen zur sozialen Integration.			
	Art. 66 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ¹ Die Leistungserbringer und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden zusammen.			
	Art. 67 Zuständigkeiten ¹ Die GSI a stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 65 bereit,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor, c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbehörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). ² Die Gemeinden können ergänzende Angebote nach Artikel 65 bereitstellen.			
	5.2 Finanzierung			
	Art. 68 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 69 Beiträge an Gemeinden ¹ Die GSI kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.			
	Art. 70 Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen ¹ Die GSI kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot nach Artikel 65.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	6 Weitere soziale Leistungsangebote			
	6.1 Leistungsangebote			
	Art. 71 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration. ² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.			
	Art. 72 Inhalt ¹ Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Schuldenberatung, b Schutzunterkünfte, c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben, d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf, g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.			
	Art. 73 Zuständigkeit ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 72 bereit. ² Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.			
	Art. 74 Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragen: a Festlegung der Kriterien für eine Berechtigung, vergünstigte Transportdienste anzubieten, b Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	c Festlegung der Kriterien für einen individuellen Transportanspruch der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Bestimmung von dessen Höhe und des Selbstbehalts, d Erteilung des individuellen Transportanspruchs, e Abrechnung der Fahrten. ² Die zuständige Stelle der GSI genehmigt die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a und c.			
	6.2 Finanzierung			
	Art. 75 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 76 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 72, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	7 Besondere Massnahmen und Modellversuche			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 77 Besondere Massnahmen ¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen. ² Sie kann a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen, b Beiträge an Organisationen oder beauftragte Dritte gewähren, c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen, d Studien und Evaluationen fördern.			
	Art. 78 Modellversuche ¹ Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. ² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.			
	Art. 79 Grundsätze für Modellversuche ¹ Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen.			

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 812.11

³⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. ² Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit geeigneten Organisationen. ³ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹ erlassen.			
	8 Aus- und Weiterbildung			
	8.1 Allgemeines			
	Art. 80 ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.			

¹⁾ BSG 152.01

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Spitex-Organisationen. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die nicht-universitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.			
	8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 81 Pflicht ¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. ² Wenn im Kanton Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.			
	Art. 82 Ausbildungskonzept			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.			
	Art. 83 Aus- und Weiterbildungsleistung ¹ Die zuständige Stelle der GSI legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben zum Ausbildungspotenzial. ² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. ³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.			
	Art. 84 Abgeltung ¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der GSI am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der GSI entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die zuständige Stelle der GSI kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.			
	Art. 85 Ausgleichszahlung ¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung. ³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
	8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 86 Zweck und Berichterstattung ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der GSI den im Kanton gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.			
	Art. 87 Voraussetzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.			
	Art. 88 Höhe der Beiträge ¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen für die Durchführung ihrer Aus- und Weiterbildung dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.			
	9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen			
	9.1 Betriebsbewilligung			
	Art. 89 Bewilligungspflicht ¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen a Leistungserbringer, die ein Heim betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren, b Spitex-Organisationen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Einrichtungen nicht als Heim bewilligt werden, weil aufgrund der erbrachten Unterstützungsleistungen keine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.			
	Art. 90 Voraussetzungen für Heime ¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet ist, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist, e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ³ Bei Pflegeheimen muss überdies nachgewiesen werden, dass die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			
	Art. 91 Voraussetzungen für Spitex-Organisationen ¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist, f die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			
	Art. 92 Zuständigkeit ¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt die Betriebsbewilligung für Heime und für Spitex-Organisationen. ² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen.			
	9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung			
	Art. 93 Einschränkung der Betriebsbewilligung ¹ Die Betriebsbewilligung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. ² Die beabsichtigte Tätigkeit kann auch nur teilweise bewilligt werden.			
	Art. 94 Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. ² Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung.			
	9.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung			
	Art. 95 Betriebliche Pflichten ¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu wahren, b die Qualitätssicherung zu gewährleisten, c den Betrieb wirtschaftlich zu führen und d die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden. ² Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung. Sie überprüfen regelmässig, ob a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht, b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt. ⁴ Für private Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten sinngemäss.			
	Art. 96 Betriebliche Pflichten von Heimen ¹ Heime haben zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 95 a die Aufnahmebedingungen offenzulegen, b mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und c die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Verträge zwischen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und dem Heim festlegen.			
	Art. 97 Rechnungslegung und Kostenrechnung ¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen, b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden. ² Wer ein Heim führt, hat überdies der zuständigen Stelle der GSI den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.			
	Art. 98 Meldepflichten ¹ Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung, bevor die Änderungen umgesetzt werden, b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten. ² Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten durch Verordnung festlegen.			
	Art. 99 Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen ¹ In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle der GSI geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten. ² Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden und einmalig um maximal zwölf Monate verlängert werden. ³ Die aufzunehmende Person muss a ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und c trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein. ⁴ Die zuständige Stelle der GSI ersetzt die beim verpflichteten Heim durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin. ⁵ Widersetzt sich das verpflichtete Heim der verfügten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der GSI Massnahmen gemäss Artikel 103 anordnen.			
	9.4 Aufsicht			
	Art. 100 Zuständigkeit ¹ Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstellt. ² Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Gemeinde als zuständig bezeichnen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.			
	Art. 101 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
	Art. 102 Mitwirkungspflichten ¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. ² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 103 Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung ¹ Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen angeordnet werden: a Verwarnung, b Busse bis zu 50'000 Franken, c Entzug der Bewilligung. ² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.			
	Art. 104 Verjährung ¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. ³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.			
	Art. 105 Amtshilfe ¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.			
	Art. 106 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über a die Bewilligungsvoraussetzungen, b die Aufsicht, c das Verfahren. ² Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.			
	10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 107 Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten ¹ Der Betrieb von Kindertagesstätten bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI. ² Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung. ³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen sowie Vorgaben zur Qualität fest.			
	Art. 108 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesfamilienorganisationen ¹ Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI. ² TFO a vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tagesfamilien, b beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.			
	Art. 109 Aufsicht über Tagesfamilien ¹ Die bewilligten TFO beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die GSI führt die Aufsicht über die übrigen Tagesfamilien. Sie erhebt eine Gebühr dafür.			
	Art. 110 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
	11 Datenschutz			
	11.1 Datenbearbeitung			
	Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten ¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend. ² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.			
	Art. 112 Auskunftspflicht ¹ Soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz notwendig sind und keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen, sind die Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.			
	Art. 113 Anzeigepflichten und -rechte			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	11.2 Datenlieferung			
	Art. 114 Leistungserbringer und Gemeinden ¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für			

¹⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten, d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote, g die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 80 bis 88. ² Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f der Gemeinde zu liefern. ³ Die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI die notwendigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f, die nicht von den Leistungserbringern zu liefern sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁴ Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.			
	Art. 115 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI erhebt bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Daten und bearbeitet diese, um a die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen, b die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen, c das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.			
	Art. 116 Nähere Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.			
	Art. 117 Sanktion			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihm gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken. ² Liefert eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken. ³ Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und a bei Leistungserbringern nach dem Leistungsauftragsvolumen, b bei Gemeinden nach der Grösse. ⁴ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.			
	11.3 Datenveröffentlichung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 118 ¹ Die GSI ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.			
	12 Lastenausgleich			
	12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand			
	Art. 119 Aufwendungen des Kantons ¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf und für Transporte zur sozialen Teilhabe, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.			
	Art. 120 Aufwendungen der Gemeinden			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die folgenden Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt: a 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI, b mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine, c die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. ³ Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.			
	12.2 Verfahren			
	Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 122 Sanktionen ¹ Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden. ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.			
	13 Strafbestimmungen			
	Art. 123 Unrechtmässige Leistungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. ² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.			
	Art. 124 Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen ¹ Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wesentlich falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 125 Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung ¹ Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 126 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 127 Widerhandlung in Betrieben ¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten. ² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	14 Rechtspflege			
	Art. 128 ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.			
	15 Ausgabenbewilligungen			
	Art. 129 Rahmenkredit			

¹⁾ BSG 155.21

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. ² Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, d weitere soziale Leistungsangebote. ³ Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	Art. 130 Weitere Ausgabenbewilligungen ¹ Die GSI bewilligt die Ausgaben für a die Opferhilfe, b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen, c die Restfinanzierung Pflege.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	² Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. ³ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.			
	16 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 131 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	17 Übergangsbestimmungen			
	17.1 Rückerstattung			
	Art. 132			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Abschnitt 4 SHG ausgerichtet wurden.			
	17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf			
	Art. 133 Leistungsangebote ¹ Die zuständigen Stellen der GSI stellen die erforderlichen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft treten. ² Diese umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Kinder- und Jugendheime, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter einschliesslich Sonderschulung bis das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft tritt. ³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.			
	Art. 134 Finanzierung ¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen nach Artikel 133 erbringen. ² Sie kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 133, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können. ³ Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. ⁴ Die Beiträge unterliegen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Lastenausgleich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 135 Bewilligung und Aufsicht ¹ Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulen werden von den zuständigen Stellen der GSI bewilligt und beaufsichtigt, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft gesetzt treten. ² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind zu beachten.			
	17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse			
	Art. 136 ¹ Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	17.4 Bewilligungen			
	Art. 137 Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen ¹ Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben gültig. ² Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime und Spitex-Organisationen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine von der operativen Ebene unabhängige juristische Person als Trägerschaft verfügen.			
	Art. 138 Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten ¹ Kindertagesstätten müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen. ² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen. ³ Kindertagesstätten, die nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt wurden, unterstehen bis dahin der Aufsicht der bisherigen Aufsichtsbehörde.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Aufsicht der übrigen Kindertagesstätten von der Direktion für Inneres und Justiz zur zuständigen Stelle der GSI wechselt.			
	Art. 139 Bewilligung und Aufsicht bei TFO und Tagesfamilien ¹ Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien gelten ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ² Bis dahin gelten die Bestimmungen von Artikel 140 und 141.			
	Art. 140 Aufsicht über Tagesfamilien ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, b Tageselterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	Art. 141 Aufsicht über Tagesfamilien durch Private ¹ Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen. ² Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.			
	Art. 142 Bestehende Ermächtigungen und Leistungsverträge ¹ Ermächtigungen und Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SHG verfügt oder abgeschlossen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis nach Ablauf ihrer verfügbaren oder vertraglich vereinbarten Dauer.			
	18 Schlussbestimmungen			
	Art. 143 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾, b Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾, c Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³⁾, d Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁴⁾, e Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FI-LAG)⁵⁾, f Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶⁾, g Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁷⁾, h Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)⁸⁾,			

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG 211.1

³⁾ BSG 213.316

⁴⁾ BSG 341.1

⁵⁾ BSG 631.1

⁶⁾ BSG 811.01

⁷⁾ BSG 812.11

⁸⁾ BSG 836.11

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	i Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹⁾ , k Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG) ²⁾ , l Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG) ³⁾ .			
	Art. 144 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession,				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 935.52

³⁾ BSG 935.90

Geltendes Recht			Ergebnis der ersten Lesung ¹			Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
						Mehrheit ²	Minderheit	
b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):								
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)			
...	...	...	...	...	...			
II.	Gesetze Kanton Bern		II.	Gesetze Kanton Bern				
...	...	...	...	...	...			
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhil-	d, e, f	35.	Aufgehoben.	Aufgehoben.			
			...	...	...			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III										
		Mehrheit ²	Minderheit											
<table border="1"> <tr> <td></td><td>fegesetz, SHG; BSG 860.1)</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>...</td><td>...</td><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table>		fegesetz, SHG; BSG 860.1)				...	...	...						
	fegesetz, SHG; BSG 860.1)													
...	...	...												
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:													
Art. 20b Beratungsstellen ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen. ² Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.														

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹⁾ . Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.	³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle <u>soziale</u> Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 <u>x.x.</u> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) <u>sozialen Leistungsangebote (SLG)</u> ²⁾ SHG . Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz <u>dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</u> ³⁾ .			
Art. 26a 3.2 Aufsicht 3.2.1 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG x

³⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.	¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- <u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u> <u>Justiz</u> zur Kenntnis zu bringen. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen- und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen. ⁴ Notwendige Massnahmen trifft sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.				
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten a der Gebäudeversicherung Bern zur Sicherung der Prämienforderungen, die für das versicherte Gebäude für das Jahr geschuldet sind, in dem der Konkurs über die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer eröffnet oder das Verwertungsbegehren gestellt wird, sowie für die zwei vorausgegangenen Jahre am versicherten Gebäude,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers, c der Trägerschaft eines gemeinschaftlichen Unternehmens zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾ am betreffenden Grundstück, d der Umlegungsgenossenschaft zur Sicherung ihrer Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d BauG erlassenen Dekret.	b <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 913.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung, b bei einem Grundpfandrecht nach Artikel 109c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Lastenausgleichsforderung. ² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird. ³ Bei einem Zahlungsaufschub in Form einer Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um dessen Dauer.	¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung, ² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Grundpfandrechte im Betrag von über 1000 Franken können gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung oder spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.				
	3. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 74 ¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ziehen für die Bedarfserhebung die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.	² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- <u>Spitalversorgungsgesetzgebung</u> und Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.			
	4. Der Erlass <u>341.1</u> Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Private Einrichtungen ¹ Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.	¹ Die Polizei- und Militärdirektion <u>Sicherheitsdirektion</u> kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung an. ³ Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die private Einrichtung die öffentliche Sicherheit gewährleistet und a die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen, b die Einrichtung die erforderliche Infrastruktur aufweist und c die Betriebsführung sichergestellt ist. ⁴ Soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, können private Einrichtungen unter Vorbehalt von Absatz 5 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung a Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29 bis 35 treffen, b physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden und	² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> an.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. ⁵ Die Polizei- und Militärdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.				
	5. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze ¹ Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe zu tragen haben. ³ Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. ⁴ Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe <u>des Aufgabenbereichs Soziales</u> zu tragen haben.			
Art. 22 Anwendungsbereich ¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.	¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe <u>Soziales</u>, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.			
Art. 25 Sozialhilfe	Art. 25 Sozialhilfe <u>Soziales</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾, c Gesetz vom TT. Monat 20XX über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁾, e Artikel 21o Absatz 1 und 2 VSG.			
		e Artikel 21o Absatz 1 und 2 -VSG.		Antrag Kommissionsmehrheit

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [861.1](#)

³⁾ BSG xxx.x

⁴⁾ BSG xxx.x

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. ³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Anhänge				
1 Anhang 1	1 Anhang 1 (geändert)			
	6. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 16a 2 Ausnahmen ¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.	¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung <u>der Spitalgesetzgebung, der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.			
	7. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 106 Pflicht				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. ² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.			
Art. 107 Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	[FR: geändert]			
Art. 108 Aus- und Weiterbildungsleistung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial. ² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und geburtshilflichen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. ³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.	[FR: geändert]			
Art. 109 Abgeltung ¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.	[FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 110 Ausgleichszahlung ¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.	² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen höchstens dem Betrag, der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und sich aus der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
Art. 112 Zweck ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 113 Voraussetzungen ¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	[FR: geändert]			
Art. 114 Höhe der Beiträge ¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.	[FR: geändert]			
Art. 115 Modellversuche ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. ² Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen. b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie <u>in</u> den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)³⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴⁾ <u>sowie des Gesetzes vom ???.???.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁵⁾</u>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 811.01

⁴⁾ BSG 860.1

⁵⁾ BSG ???

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. ⁴ Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. ⁵ Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert. ⁶ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ ist anwendbar.				
	8. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe				

¹⁾ BSG 152.01

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben: a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung, d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,	b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. ² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.				
	9. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Wirkungsziele ¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	[FR: geändert]			
Art. 4 Massnahmen ¹ Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. ² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.	² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und <u>Sozialhilfe</u> , der institutionellen Sozialhilfe <u>Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u> sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 8 Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn	Art. 8 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht. ³ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ¹⁾ und Absatz 3 entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.				
Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn	Art. 8a Aufgehoben.			

¹⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a die Informationen nicht personenbezogen sind, b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, c das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert oder d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt. ² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, b die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾,				

¹⁾ SR 142.20

²⁾ BSG 661.11

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²⁾, Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁾ und Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁴⁾, e ... f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)⁵⁾ ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht, g die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,				

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 210

⁴⁾ BSG 213.316

⁵⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹, i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfesaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist. ³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen. ⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.				

¹) BSG 170.11

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.				
Art. 8b Informationsbeschaffung ¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. ² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden. ³ Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.	Art. 8b Aufgehoben.			
Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht ¹ Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:	Art. 8c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹, b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.				

¹⁾ BSG 155.21

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet: a die Behörden der Einwohnerkontrolle, b die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht, c die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾, d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, e die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.				

¹⁾ SR 741.01

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration der unterstützten Person, d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder e der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 9 Subsidiarität ¹ Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. ² Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. ³ Subsidiarität in der institutionellen Sozialhilfe bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.	<i>[FR: geändert]</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 14 Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Art. 14 Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote bereit, e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote, f ... g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion [FR: geändert] d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote <u>für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u> bereit,			
Art. 15 Gemeinden				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. ² Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit. ³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.	² Sie unterstützen die Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion</u> beim Bereitstellen von <u>institutionellen</u> Leistungsangeboten <u>und stellen für erwachsene Menschen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit</u> <u>Behinderungen</u>. ³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, <u>welche die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.</u>			
Art. 17 2. Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. ² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft, b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt, c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist, d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. ³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. ⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen. ⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe <u>sozialen Leistungsangebote</u> übertragen.			
	Art. 17a Trägerschaft des Sozialdienstes ¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. ² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen.			
Art. 18 Sozialdienst 1. Organisation				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. ² Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über a die Mindestgrösse der Sozialdienste, b die Stellenbemessung des Personals der Sozialdienste, c die Aufgaben des Fachpersonals und d die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.	b <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 19 2. Aufgaben ¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere a die präventive Beratung, b die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,	a die präventive Beratung <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kinderschutzes,</u>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen, d die Beratung und Betreuung, e die Anordnung von Massnahmen, f die Festsetzung und Gewährung von Leistungen. ² Sie erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen. ³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.				
Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit ¹ Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. ³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.	³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich <u>ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses</u> nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
Art. 21 Ombudsstellen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.	Art. 21 Aufgehoben.			
	Art. 31a Obergrenzen für Wohnkosten ¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. ² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 32 Ausrichtung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch a Barauszahlung, b Bank- oder Postüberweisung, c Begleichung von anfallenden Rechnungen, d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten, e Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen. ² Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden. ³ Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen oder Partnern separat ausgerichtet werden. ⁴ Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und die Inkassohilfe richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.	d Vergütung der Kosten von institutionellen <u>Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. ³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.	Art. 34 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ^{1a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, ist mit ihr grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. ^{1b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2. ^{1c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 34a Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. ³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			
	Art. 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht ¹ Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen, b für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.			
Art. 42 Drittpersonen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten a von den Erbbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind, b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung <u>Lebens- oder Sozialversicherung</u> begünstigt sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Personen und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.				
Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt. ² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,	Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht <u>Verzicht auf Rückerstattung</u> [FR: unverändert] ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen. ³ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.				
Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde 1. Allgemeines ¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde <u>Personen mit Aufenthalt¹</u> 1. Allgemeines im Kanton Bern ¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <u>Unterstützungswohnsitz</u> hat. <u>Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. ³ Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde. ⁴ ...	² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ihres <u>Unterstützungswohnsitzes</u> auf sofortige Hilfe angewiesen ist. <u>Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.</u> ^{2a} Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist. ^{2b} Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.			
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose	Art. 46a 2.-Personen des Asylbereichs und Staatenlose			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs: a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten. ² Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹⁾. ^{2a} Der Regierungsrat kann für Personen nach Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen Personen nach Absatz 1 mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. ³ ...	¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, <u>sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:</u> a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.			

¹⁾ BSG [861.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
4 ...				
	Art. 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹⁾ gewährt wurde oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 46c Übertragung an Dritte ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorge- <u>Integrationsdirektion</u> und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a <u>und 46a1</u> in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.			

¹⁾ SR 142.201

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.	² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 des Gesetzes vom ???.20?? über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ¹ gelten sinngemäss.			
Art. 50g 7. Abklärungsergebnisse ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. ² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt. ³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert. ⁴ Die Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.	⁴ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
Art. 54	Art. 54 <u>Aufwand für die individuellen Leistungsangebote</u>			

¹) BSG ??

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Der Aufwand der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden für die individuellen Leistungsangebote unterliegt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. ² Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.				
	Art. 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse ¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
	Art. 54b Kosten von durch die Burgergemeinden angeordneten Massnahmen ¹ Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. ² Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	3.9 Datenschutz			
	Art. 57a Sozialhilfegeheimnis ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe einwilligt, c das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten die Informationsweitergabe zwingend erfordert, d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt.			
	Art. 57b Mitteilungspflichten			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾, ausser wenn er offensichtlich ungewollt erfolgte. ² Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen,			

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	Art. 57c Zulässige Datenweitergabe ¹ Informationen nach Artikel 57a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden, b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone, c die mit dem Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	d die mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringer und Behörden, e die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 443 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾, f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)²⁾, g die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aussagt, h die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)³⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, i die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,			

¹⁾ SR 210

²⁾ BSG 551.1

³⁾ SR 142.20

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	k die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾, l die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²⁾, m die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)³⁾. ² Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen.			

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ SR 281.1

³⁾ BSG 842.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 57a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 57d Informationsbeschaffung ¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. ² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden. ³ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe ein. ⁴ Soweit es zwingend erforderlich ist, können Behörden und Leistungserbringer, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, aus zentralen Personendaten-sammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter ¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane, b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. ² Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	³ Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.			
	3.10 Besondere Massnahmen			
	Art. 57f ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. ² Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.			
	3.11 Datenlieferung und Datenveröffentlichung			
	Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten, c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. ² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.			

¹⁾ BSG 152.04

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57h Sanktion ¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57i Datenveröffentlichung ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. ² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	b aufgewendete Kosten. ³ Die Gemeinden erhalten vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern.			
	Art. 57k Fallführungssystem ¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. ² Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein. ³ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.			
	3a Medizinische Notfallbehandlungen			
	Art. 57l			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	¹ Die zuständige Gemeinde kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus, b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten, c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG, d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. ³ Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostengutsprache nach Absatz 1 einholen können, beschränken.			
4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe	4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen			
Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote	Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2. ² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). ³ ...	Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2 für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG. Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.			
Art. 59 Bedarfserhebung und Planung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten. ² Sie plant gestützt auf die Bedarfsanalyse die Leistungsangebote und erarbeitet umfassende Leitbilder. ³ Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen, Berichte und Daten der Gemeinden und der Leistungserbringer.	Art. 59 Aufgehoben.			
Art. 60 Bereitstellung	Art. 60 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates die erforderlichen Leistungsangebote bereit. ² Zu diesem Zweck a schliesst die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Leistungserbringern Leistungsverträge ab, b ermächtigt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten gemäss Artikel 71a, c erbringt ausnahmsweise der Kanton Leistungen.				
Art. 60a Zugänglichkeit des Angebots ¹ Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. ² Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.	Art. 60a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer andern Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.				
Art. 61 Interkantonale Zusammenarbeit ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist. ² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.	Art. 61 Aufgehoben.			
Art. 62 Leistungsverträge 1. Abschluss ¹ Leistungsverträge werden mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen bzw. Verbänden von Leistungserbringern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.	Art. 62 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Gleichbehandlung der Leistungserbringer und auf die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten. ³ Sofern die gleiche Leistung von mehreren Leistungserbringern erbracht werden kann und wenn tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit besteht, kann vor dem Vertragsabschluss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.				
Art. 63 2. Inhalt ¹ Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. ² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. ³ ... ⁴ ...	Art. 63 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 64 Wirkungskontrolle ¹ Die Leistungsangebote und die erbrachten Leistungen werden regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft. ² Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben.	Art. 64 Aufgehoben.			
4.2 Aufsicht und Bewilligung	4.2 Aufgehoben.			
Art. 65 Aufsicht ¹ Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt. ² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.	Art. 65 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 66 Bewilligungspflicht ¹ Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ² Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ³ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.	Art. 66 Aufgehoben.			
Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer a sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt, b über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,	Art. 66a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
c Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet, d über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt, e die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.				
Art. 66b Einschränkung der Bewilligung ¹ Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	Art. 66b Aufgehoben.			
Art. 66c Entzug und Erlöschen der Bewilligung	Art. 66c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. ² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.				
Art. 66d Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen: a eine Verwarnung, b eine Busse bis zu 50'000 Franken, c den Entzug der Bewilligung.	Art. 66d Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.				
Art. 66e Mitwirkungspflichten ¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. ³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.	Art. 66e Aufgehoben.			
Art. 66f Amtshilfe	Art. 66f Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.				
Art. 66g Verjährung ¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. ² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. ³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.	Art. 66g <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen	Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter <u>Behinderungsbedingter</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. ² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten. ³ ...	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion<u>Integrationsdirektion</u> stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten<u>behinderungsbedingten</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> c <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 68 Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.	Art. 68 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Kinder- und Jugendheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d Sonderschulen, e Assistenzdiensten, f Transportdiensten. ³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.				
Art. 69 Gesundheitsförderung und Suchthilfe 1. Leistungsangebote ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit. ² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung.	Art. 69 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG) ¹ . ² Der Fonds wird geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ² und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ³ . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden. ³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.	Art. 70 Aufgehoben.			
Art. 71 Soziale Integration 1. Bereitstellung durch den Kanton	Art. 71 Aufgehoben.			

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG 935.1

³⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a Mütter- und Väterberatung, b Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, c Schuldenberatung, d Frauenhäuser, e Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben.				
Art. 71a 2. Bereitstellung durch die Gemeinden ¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, b offene Kinder- und Jugendarbeit, c Gemeinschaftszentren, d Obdach und Wohnen.	Art. 71a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und Vorschriften erlassen über a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung und c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.				
Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit. ² Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung. ³ Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.	Art. 72 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren. ⁵ Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbahörden.				
Art. 73 Besondere Massnahmen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen. ² Sie kann namentlich Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen und Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren. ³ Sie kann die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen. ⁴ Sie kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	Art. 73 Aufgehoben.			
Art. 74 Abgeltung von Leistungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger. ² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. ³ ... ⁴ ...	¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die <u>Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</u>. ² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.			
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer ¹ Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	² Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorge-direktion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger 1. Voraussetzungen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an Personen für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger finanziert werden können. ² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. ³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.	Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger Leistungsempfängerinnen ^{1. Voraussetzungen und Leistungsempfänger} ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorge- <u>Integrationsdirektion</u> gewährt <u>kann</u> Beiträge an Personen <u>gewähren</u> für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen <u>Eigenleistungen</u> der Gesundheits- <u>Leistungsempfängerinnen</u> und Fürsorgedirektion <u>Leistungsempfänger</u> , mit Leistungen Dritter oder mit <u>Eigenleistungen</u> Betriebsbeiträgen der Leistungsempfänger <u>Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion</u> finanziert werden können.			
Art. 74c 2. Sicherung des Verwendungszwecks und Rückerstattung	Art. 74c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme Verwendung der Beiträge. Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. ² Personen, die unrechtmässig Beiträge bezogen oder die Beiträge nicht zweckbestimmt verwendet haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet. ³ Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 45 sind sinngemäss anwendbar.				
Art. 75 Festsetzung der Beiträge ¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt. ² Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge und die Beiträge der Sozialversicherer voll, die Eigenmittel angemessen anzurechnen. ³ Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Leistungserbringer erlassen.	Art. 75 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 75a Finanzierung der Pflegekosten ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) ¹⁾ . ² Der Regierungsrat kann Pauschalen festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.	Art. 75a Aufgehoben.			
Art. 77 Beiträge der Gemeinden ¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen anbieten und erbringen.	Art. 77 Aufgehoben.			
4.4a Rechtsverhältnis	4.4a Aufgehoben.			
Art. 77a ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Art. 77a Aufgehoben.			

¹⁾ SR 832.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
4a Aus- und Weiterbildung	4a Aufgehoben.			
4a.1 Allgemeines	4a.1 Aufgehoben.			
Art. 77b ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist. ² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen). ³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.	Art. 77b Aufgehoben.			
4a.2 Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer	4a.2 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 77c Pflicht ¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	Art. 77c Aufgehoben.			
Art. 77d Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	Art. 77d Aufgehoben.			
Art. 77e Aus- und Weiterbildungsleistung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.	Art. 77e Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. ³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.				
Art. 77f Abgeltung	Art. 77f Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 77g Ausgleichszahlung	Art. 77g Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. ³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.				
Art. 77h Datenlieferung 1. Pflicht	Art. 77h Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die für die Prüfungen im Rahmen von Artikel 77e bis 77g erforderlich sind. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.				
Art. 77i 2. Sanktion ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.	Art. 77i Aufgehoben.			
Art. 77k Delegation ¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.	Art. 77k Aufgehoben.			
4a.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der	4a.3 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Leistungserbringer				
Art. 77l Zweck ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	Art. 77l Aufgehoben.			
Art. 77m Voraussetzungen ¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	Art. 77m Aufgehoben.			
Art. 77n Höhe der Beiträge	Art. 77n Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.				
Art. 79 Aufwand des Kantons ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons: a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen, b die Aufwendungen für weitere Massnahmen, c die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung, d die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen.	[FR: geändert] a <i>Aufgehoben.</i> b die Aufwendungen für weitere <u>besondere</u> Massnahmen, e die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.	f die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem. g die Aufwendungen gemäss Artikel 54b.			
Art. 80 Aufwand der Gemeinden 1. Grundsatz ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden: a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen, b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung, c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,	[FR: geändert] b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen <u>Aufwendungen für das Fach- die Besoldung und Administrativpersonal der Sozialdienste</u> Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
d 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind,	d <i>Aufgehoben.</i>			
d1 mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a,	d1 <i>Aufgehoben.</i>			
e die anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d,	e <i>Aufgehoben.</i>			
f die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung,				
g die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,				
h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen.	h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen ₁			
	i die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,			
	k die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 80a 2. Nähere Vorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal, c die anrechenbaren Kosten der Sozialinspektorate und Sozialinspektionen sowie von anderen Beweiserhebungen. ² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.	<i>[FR: geändert]</i> b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,</u>			
Art. 80d Anrechenbarer Aufwand der Gemeinden 1. Bonus und Malus ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt jährlich die Wirkungen und Leistungen der Sozialdienste.	Art. 80d Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Die Überprüfung der Wirkungen und Leistungen erfolgt insbesondere aufgrund der Kosteneffizienz der Sozialdienste bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe. ³ Der Kanton richtet denjenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, einen Bonus aus. ⁴ Diejenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, entrichten dem Kanton einen Malus.				
Art. 80e 2. Beurteilung der Kosteneffizienz ¹ Die Kosteneffizienz wird ermittelt, indem die tatsächlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe pro Einwohner verglichen werden mit den um strukturelle Faktoren korrigierten Aufwendungen (Vergleichswert). ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche strukturellen Faktoren in die Berechnung mit einbezogen und wie die Ergebnisse ermittelt werden.	Art. 80e Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht den Sozialdiensten und den Gemeinden zur Verbesserung der Situation beratend zur Verfügung.				
Art. 80f 3. Berechnung und Eröffnung ¹ Der Bonus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechnete Vergleichswert unterschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. ² Der Malus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechneten Vergleichswert überschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. ³ Der Bonus oder Malus wird allen dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden gutgeschrieben oder belastet. ⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung.	Art. 80f Aufgehoben.			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. ² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. ³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.	⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient a einer risikoorientierten Revision der Dossiers, b der Reihenauswertung der erhobenen Daten, c der Durchführung eines Benchmarkings, d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.	^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ systematisch zu verwenden. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient <i>[FR: geändert]</i> d <i>Aufgehoben.</i> e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.			

¹⁾ SR 831.10

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ⁷ ...	⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.			
Art. 82 Gemeindeanteile ¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt im Sinne von Artikel 80d bis 80f die Gemeinden, denen ein Bonus zusteht oder ein Malus in Rechnung gestellt wird und verrechnet den Betrag mit dem Lastenanteil gemäss Absatz 3. ³ Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahrs mit einbezogen.	¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.			

¹⁾ BSG 152.04

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
⁴ Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.¹⁾ ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.²⁾				
Art. 85 Strafbestimmung ¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.	Art. 85 Aufgehoben.			
	10. Der Erlass 935.52 Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

²⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
Art. 22 Verwendung der Abgabe auf Spielbanken ¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹⁾ zugewiesen. ² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.	¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 34 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 ■■■ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, sozialen Leistungsangebote (SLG)) ²⁾ SHG zugewiesen.			
	11. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 2. Weitere Pflichten ¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1				

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [■■■](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun, b sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt, c sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen, d sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, ausländerrechtlich dazu berechtigt sind, e jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, g sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können, h der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 mitzuteilen, i bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt,	f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes dem Gesetz vom 11. Juni 2001^{x.x.20xx} über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz sozialen Leistungsangebote (SLG)², SHG), die Aufgaben nach Artikel 71⁷² Absatz 1 Buchstabe e SHG^{c SLG} ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,			

¹) BSG 860.1

²) BSG xx.x

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
k sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, Zugang zu Informationen über Angebote nach Artikel 16 Absatz 1 haben.				
Art. 16 Bereitstellung von Angeboten ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.	² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG SLG.			
Art. 17 Information der Personen, welche die Prostitution ausüben ¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.	¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG SLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.			
Art. 19 Zusammenarbeit ¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.	¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG SLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können. ³ Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.				
Art. 20 Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer ¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht. ² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG.	¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG<u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71<u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG<u>c SLG</u> ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG<u>SLG</u> dies vorsieht. ² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG<u>SLG</u>.			

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 271.1

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Die Leistungserbringer sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 27 Absatz 2 begründen.				
Art. 21 2. Durch übrige Behörden ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz. ² Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG<u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71<u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG<u>c SLG</u> ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen: a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,	b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion<u>Sicherheitsdirektion</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen. ² Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ³ Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind. ⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG SLG, die Aufgaben nach Artikel 71 <u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG <u>c SLG</u> ausführen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 1. September 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 12. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 3. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1

(Stand ~~01.01.2012~~ 01.01.2022)

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

<i>DA</i>	=	<i>Disparitätenabbau in Franken</i>
<i>HEI</i>	=	<i>Harmonisierter Steuerertragsindex</i>
<i>DAP</i>	=	<i>Disparitätenabbau in Prozent</i>
<i>mhEpK</i>	=	<i>Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf</i>
<i>WB</i>	=	<i>Wohnbevölkerung</i>

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

<i>MA</i>	=	<i>Mindestausstattung in Franken</i>
<i>mhEpK</i>	=	<i>Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf</i>
<i>MAP</i>	=	<i>Mindestausstattung in Prozent</i>
<i>hEpK</i>	=	<i>Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf</i>
<i>DApK</i>	=	<i>Disparitätenabbau in Franken pro Kopf</i>
<i>WB</i>	=	<i>Wohnbevölkerung</i>

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16) ...*

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16) ...*

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Thun (Art. 16) ...*

F Lastenausgleich Lehrergehälter (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken
 GSGn = Gesamtsumme der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1
 GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden
 VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

G Lastenausgleich **Sozialhilfe-Soziales** (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26) ...*

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27) ...*

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0.67}{VAGn} \times VAG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0.33}{WBGn} \times WBG \right)$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29

VAGn = Verkehrsangebot aller Gemeinden

VAG = Verkehrsangebot der Gemeinde

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSzGKn = Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

ZK = Zuschuss Kanton in Franken
 GSzGGn = Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde